

Stadt Kronach

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 3. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Montag, 15.06.2026
Beginn:	15:30 Uhr
Ende	18:43 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Kronach

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hofmann, Angela

Mitglieder des Stadtrates

Apfel, Markus	
Bittruf, Martin	ab 16:43 Uhr
Föbel, Anna	
Geissler, Jonas, Dr.	
Hansen, Heidi	bis 17:35 Uhr
Höfner, Andreas	
Lebok, Winfried	
Liebhardt, Bernd	ab 15:48 Uhr
Müller, Michael	
Oesterlein, Markus	ab 15:36 Uhr
Panzer, Martin	
Pyka, Joshua	
Sauerwein, Claudia	
Schick, Jens	
Simon, Alexander	
Simon, Hans	ab 16:03 Uhr
Simon, Matthias	
Vetter, Tino	
Völkl, Ralf, Dr.	ab 15:33 Uhr
Wich, Roland	ab 15:50 Uhr
Witton, Peter, Dr.	
Zwingmann, Michael	

Schriftführerin

Grom, Ute

Verwaltung

Betz, Annika	
Freiherr von Brandis, Nikolai	
Löw, Kerstin, Dr.	bis 17:42 Uhr
Meitner, Johannes	
Raithel, Marina	
Schedel, Matthias	bis 16:25 Uhr
Schnappauf, Jörg	bis 16:11 Uhr

-

Wellach, Sabine

bis 16:11 Uhr

Verwaltung

Wicklein, Stefan

Weitere Anwesende:

Friedlein, Johannes

bis 16:11 Uhr

Deuerling, Ralf

bis 18:33 Uhr

Presse:

Pondelicek, Daniela (FT)

bis 18:43 Uhr

Fischer, Jan (NP)

bis 18:43 Uhr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Gross, Sabine

entschuldigt

Meußgeier, Harald

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung haben die Bürgerinnen und Bürger Kronachs Gelegenheit, an die Bürgermeisterin und an den Stadtrat Fragen zu stellen. Die Fragestunde ist bis 16.00 Uhr begrenzt.

1. Bürgerfragestunde
2. Informationen
3. Bestellung von Verbandsräten und ihrer Stellvertreter für den Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach
Vorlage: A1/023/2026
4. Digitalisierung der Lucas Cranach Grundschule - Sachstand und zukünftige Ausrichtung
Vorlage: A5/002/2026
5. Ergänzungen im Straßenbauprogramm nach Prioritätenliste 2025 bis 2029
Vorlage: A6/012/2026
6. Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: SG320/002/2026
- 11.1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: SG320/003/2026
7. Festung Rosenberg: Baumaßnahmen und Nutzungen
Vorlage: SG410/045/2026
8. Crana Mare - Projektskizze zum Bundesprogramm "SKS" Projektauftrag 2026 - Schwimmbäder
Vorlage: SW/019/2026
9. Jahresabschluss der Stadt Kronach 2023;
Vorlage und Kenntnisnahme
Vorlage: SG210/008/2026
10. Jahresabschluss der Spitalstiftung 2023; Vorlage und Kenntnisnahme
Vorlage: SG210/012/2026
11. Unvorhergesehenes
12. Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Erste Bürgermeisterin Angela Hofmann eröffnet um 15:30 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Vor Eintritt in die Tagesordnung haben die Bürgerinnen und Bürger Kronachs Gelegenheit, an die Bürgermeisterin und an den Stadtrat Fragen zu stellen. Die Fragestunde ist bis 16.00 Uhr begrenzt.

1 Bürgerfragestunde

2 Informationen

3 Bestellung von Verbandsräten und ihrer Stellvertreter für den Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach

Beschluss:

Für den Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach werden als Verbandsräte/innen benannt:

Mitglied	Vertreter/in
Stadtratsmitglied	Stadtratsmitglied
Claudia Sauerwein	Martin Bittruf
Stadtratsmitglied	Stadtratsmitglied
Michael Müller	Anna Fößel
Stadtratsmitglied	Stadtratsmitglied
Dr. Ralf Völkl	Michael Zwingmann

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

4 Digitalisierung der Lucas Cranach Grundschule - Sachstand und zukünftige Ausrichtung

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Digitalisierungsgrad der Lucas Cranach Grundschule.

Zur Kenntnis genommen

5 Ergänzungen im Straßenbauprogramm nach Prioritätenliste 2025 bis 2029

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die seit dem 17.03.2025 abgeschlossenen Maßnahmen sowie die dargestellten Änderungen zur Kenntnis und bestätigt den Empfehlungsbeschluss der Technischen Dienste der Stadt Kronach zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der fortgeschriebenen Prioritätenliste. Bei wesentlichen Änderungen, Ergänzungen oder spätestens im Jahr 2029 wird das Straßenbauprogramm auf Grundlage der Prioritätenliste erneut dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

6 Änderung der Friedhofssatzung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kronach nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 16.06.2026

Auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 12.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sterbedatum“ die Worte „oder Geburts- und Sterbejahr“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 1 Buchst. s) werden die Worte „Urnenerdgrabstätten am Baum“ durch das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ ersetzt.
 - b) Im Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Wird die Einzelgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal vier Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Im Abs. 6 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Doppelgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal acht Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- d) Im Abs. 7 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Dreifachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal zwölf Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- e) Im Abs. 8 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Vierfachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal sechzehn Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- f) Im Abs. 9 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Fünffachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal zwanzig Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- g) Im Abs. 10 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Sechsfachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal vierundzwanzig Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- h) Im Abs. 11 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die Achtfachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal zweiunddreißig Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- i) Im Abs. 12 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die heckenumfriedete Doppelgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal acht Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- j) Im Abs. 13 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die heckenumfriedete Vierfachgrabstätte nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal sechzehn Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- k) Im Abs. 15 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Wird die 1-fach-Gruft nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal vier Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- l) Im Abs. 16 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die 2-fach-Gruft nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal acht Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- m) Im Abs. 17 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die 3-fach-Gruft nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal zwölf Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- n) Im Abs. 18 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die 4-fach-Gruft nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal sechzehn Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- o) Im Abs. 19 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „⁴Wird die 6-fach-Gruft nicht mehr für Erdbestattungen genutzt, können die Aschenreste von maximal vierundzwanzig Verstorbenen beigesetzt werden.“; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Urnenerdgrabstätten am Baum“ durch das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ ersetzt.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung: „¹Urnen können auch in Urnengemeinschaftsgrabanlagen beigesetzt werden. ²Die Belegung erfolgt der Reihe nach in einem von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Grabfeld. ³An einem Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabnutzungsrecht erworben. ⁴Die Anschaffung der Namenstafeln für die Urnengemeinschaftsgräber sowie deren

Beschriftung werden von der Stadt Kronach veranlasst. ⁵Die Inschrift umfasst lediglich den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbejahr. ⁶Die Pflege und Gestaltung der Urnengemeinschaftsgräber obliegt ausschließlich der Stadt Kronach oder deren Beauftragen. ⁷Blumen und Grabschmuck dürfen auf der hierfür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.“

- c) Im Abs. 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „²Die einheitliche Gestaltung der Urnennischenanlagen darf nicht verändert werden. ³Die Beschaffung der Verschlussplatten wird ausschließlich von der Stadt Kronach vorgenommen. ⁴Die Anschaffung der Namenstafeln für die Urnennischen sowie deren Beschriftung werden von der Stadt Kronach veranlasst. ⁵Die Inschrift umfasst lediglich den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbejahr. ⁶Blumen und Grabschmuck dürfen auf der hierfür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 7.
- d) Im Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt: „²An Urnengemeinschaftsgrabanlagen wird kein Nutzungsrecht erworben.“
4. § 18 erhält folgende Fassung: „Grabmale und Grabstätten sind unbeschadet der besonderen Anforderungen so zu gestalten, dass sie sich in ihre Umgebung einordnen. ²Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.“
5. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln des Handwerks durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Technik ist die BIV-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Alle neu errichteten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation bei der Stadt Kronach anzuzeigen. ⁵Gleichzeitig erklärt die ausführende Firma mit dieser Anzeige die nach den anerkannten Regeln des Handwerks erfolgte Aufstellung und bescheinigt die Standsicherheit.
6. Im § 26 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2. Außerdem wird nach dem Wort „An“ das Wort „Samstagen“ und ein Komma eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

11.1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kronach nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Kronach

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Kronach

vom 16.06.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz

vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Kronach vom 12.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 entfällt
2. Im § 4 Abs. 1 Buchst. t) werden die die Worte „am Baum“ durch die Worte „in der Urnengemeinschaftsgrabanlage“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

7 Festung Rosenberg: Baumaßnahmen und Nutzungen

Zur Kenntnis genommen

8 Crana Mare - Projektskizze zum Bundesprogramm "SKS" Projektauftrag 2026 - Schwimmbäder

Zur Kenntnis genommen

9 Jahresabschluss der Stadt Kronach 2023; Vorlage und Kenntnisnahme

Zur Kenntnis genommen

10 Jahresabschluss der Spitalstiftung 2023; Vorlage und Kenntnisnahme

Zur Kenntnis genommen

11 Unvorhergesehenes

12 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Erste Bürgermeisterin Angela Hofmann schließt um 18:43 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Ute Grom
Schriftführung